

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## Amtsgericht Hannover Terminbestimmung

**741 K 45/22 O**

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 14.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **21.08.2024, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden der im Grundbuch von Linden Blatt 10828, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 367/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Linden	27	20/72	Gebäude- und Freifläche, Bauweg 14	3.815

verbunden mit dem Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 310.000,00 €

Objektbeschreibung: (Gewerbeobjekt in 30453 Hannover (Veranstaltungsraum für ca. 100-180 Personen mit den erforderlichen Nebenräumen), Nutzfläche ca. 658 m<sup>2</sup>. Baujahr ca. 1960/1970).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: [www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de)

Gebhardt,  
Rechtspfleger